

An **Interessierte**

Von **Paul M. Schröder (Verfasser)**
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten **2 (plus 4-seitiger Anhang)**
Datum **17. März 2014 (...jobcenter-egt-2014-raetselraten-mittelzuteilung.pdf)**

Hinweis: Weitere BIAJ-Veröffentlichungen zum Thema finden Sie unter biaj.de mit der Suchfunktion: „Finanzierung (SGB II)“

BIAJ-Kurzmitteilung

Jobcenter: Rätselraten um Mittelzuteilung nach Kabinettsbeschluss zum Bundeshaushalt 2014

Am vergangenen Mittwoch (12. März 2014) hat die Bundesregierung den **zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014** beschlossen. In **Kapitel 1101** („Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen“) dieses Entwurfs sind, wie schon im ersten Entwurf, 4,046 Milliarden Euro für den **Bundesanteil** (84,8 Prozent) an den „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ (Titel 636 13) veranschlagt, trotz der bekannten Ist-Ausgaben 2013 in Höhe von 4,495 Milliarden Euro. Und für „**Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**“ (Titel 685 11) sind Bundesmittel (!) in Höhe von 3,903 Milliarden Euro veranschlagt, ohne (!) Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF). Die Ist-Ausgaben in 2013 betragen, einschließlich der ESF-Mittel in bisher unveröffentlichter Höhe (!), 3,534 Milliarden Euro.

Die Veränderungen dieser beiden gegenseitig deckungsfähigen Haushaltstitel gegenüber dem ersten Entwurf der schwarz-gelben Bundesregierung (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14300):

a) 10 Millionen Euro der Bundesmittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (insgesamt 3,903 Milliarden Euro) sind für das im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD angekündigte „ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose“ (Seite 65) vorgesehen – im Haushaltsvermerk einmal als „Bundesprogramm für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose“ bezeichnet (Bundesmittel: Nr. 2.4 der Erläuterungen) und einmal als „Bundesprogramm für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte nach dem SGB II“ (ESF-Mittel in ungenannter Höhe: Nr. 2.5 der Erläuterungen). Die Mittel für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (Hartz IV) wurden um diese 10 Millionen Euro auf 3,393 Milliarden Euro gekürzt. Unverändert blieben die vorgesehenen Bundesmittel für das „Bundesprogramm Beschäftigungspakte für Ältere“ (350 Millionen Euro) und die „Modellprojekte ‚Bürgerarbeit‘“ (150 Millionen Euro).

b) Die im Koalitionsvertrag angekündigte „Prioritäre Maßnahme“, den „Miteinsatz für die Eingliederung Arbeitsuchender ... um 1,4 Milliarden Euro“ anzuheben (Seite 89) und die Ankündigung, zur „Verstetigung der Förderleistungen“ die „wirksame Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln von einem Haushaltsjahr ins Nächste in der Grundsicherung“ zu verbessern (Seite 65) sollen durch die Einfügung einer **Erläuterung (Nr. 1) zu den „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (1101/685 11)** „umgesetzt“ werden:

„Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereste bis zur Höhe von 350 000 T€ in Anspruch genommen werden. Damit soll – in Umsetzung eines Auftrags aus der Koalitionsvereinbarung – für das Jahr 2014 dazu beigetragen werden, dass der Miteinsatz für die Eingliederung Arbeitsuchender in den Jahren 2014 bis 2017 um insgesamt 1,4 Mrd. € angehoben wird.“

Diese Erläuterung Nr. 1 wirft viele Fragen auf, zumal der Koalitionsvertrag auch noch den bisher geltenden Verteilungsmaßstab in Frage gestellt hat. („Problemdruckindikator“: Seite 65) **Das Rätselraten um die Mittelausstattung der Jobcenter im laufenden Haushaltsjahr 2014 (und in den Folgejahren) kann fortgesetzt werden. Bis zur „Lösung des Rätsels“ wird der „Miteinsatz für die Eingliederung Arbeitsuchender“ nicht angehoben sondern weiter gesenkt.** Das zeigen u.a. die ersten Abrechnungsergebnisse der „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ im Februar 2014. >>>

„**Ausgabereste bis zu 350 000 T€**“. In den „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“ heißt es zum Thema „Ausgabereste“: „Ausgabereste beeinträchtigen allerdings die Transparenz des Haushalts, weil sie bislang nicht im Haushaltsplan ausgewiesen wurden. Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten und die entsprechenden kassenmäßigen Einsparungen werden nur in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. **Allerdings werden ab dem Jahr 2013 die aus dem Vorvorjahr übertragenen und im Vorjahr tatsächlich gebildeten Ausgabereste im Bundeshaushalt dargestellt.**“ Und: „In welcher Höhe die Ressorts Ausgabereste aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr bilden, steht bei der Erstellung der Haushaltsrechnung regelmäßig noch nicht fest.“¹

Im zweiten Entwurf des Bundeshaushalts 2014 vom 12. März 2014 bleiben jedoch nicht nur die Ausgabereste aus 2013 ungenannt, sondern auch die aus dem Vorvorjahr 2012. Die aus den übertragbaren Mitteln für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ in 2012 (gemäß Haushaltsrechnung des Bundes insgesamt 1,063 Milliarden Euro) tatsächlich gebildeten Ausgabereste betragen **585 Millionen Euro**. Diese „**Reste 2013**“ (andere Bezeichnung für „**Rest aus 2012**“) wurden im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2014 vom 9. August 2013 (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/14300) genannt.

Sofern diese schwarz-gelbe Restebildung noch Bestand hat (und nicht verändert wird), ergibt sich für das **Haushaltsjahr 2013** aus dem Soll für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ in Höhe von 3,900 Milliarden Euro und dem Rest aus 2012 in Höhe von 585 Millionen Euro eine Summe von 4,485 Milliarden Euro. Einschließlich des Solls für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende“ in Höhe von 4,050 Milliarden Euro ergibt sich daraus eine Gesamtsumme von **8,535 Milliarden Euro (ohne ESF-Mittel)**.

Dem standen im Haushaltsjahr 2013 Ausgaben bei diesen beiden gegenseitig deckungsfähigen Haushaltsstellen in Höhe von insgesamt **8,029 Milliarden Euro** gegenüber, die oben genannten 4,495 Milliarden Euro für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten“ der Jobcenter und die 3,534 Milliarden Euro für die „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ **einschließlich der ESF-Mittel** in bisher unveröffentlichter Höhe.

Die aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 **übertragbaren Mittel** betragen demnach rechnerisch **506 Millionen Euro plus x Euro** für den Anteil der ESF-Mittel an den Ausgaben für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ in Höhe 3,534 Milliarden Euro (2013). Dieser Betrag liegt, insbesondere wegen der drastischen Kürzungen der Mittel für „Leistungen zur Eingliederung“ (nach 2010) und der weiter gestiegenen Mehrausgaben für den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten“ (445 Millionen Euro), deutlich unter den übertragbaren Mitteln in den Haushaltsrechnungen der Vorjahre.

Unbekannt ist bisher, in welcher Höhe aus diesen übertragbaren Mitteln aus 2013 tatsächlich Ausgabereste gebildet werden: 506 Millionen Euro plus x Euro, die in den Erläuterungen zur Haushaltsstelle 1101/685 11) genannten 350 Millionen Euro oder mit Verweis auf das „bis zu“ weniger.

Unbekannt ist auch, wie viel der dann gebildeten Ausgabereste auf die einzelnen Jobcenter verteilt werden (350 Millionen Euro oder weniger), nach welchen Verteilungsmaßstäben und wann.

Unklar bleibt in der Erläuterung Nr. 1: Auf welchen „Miteinsatz für die Eingliederung Arbeitsuchender“ bezieht sich die dort angekündigte Anhebung, auf die „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (also auf die Haushaltsstelle an der die Erläuterung angebracht ist) oder auf diese Leistungen und (!) den Bundesanteil an den „Verwaltungskosten“.

Dies sollte bald geklärt werden, um die im Koalitionsvertrag angekündigte „**Verstetigung von Förderleistungen**“ (der von den Arbeitsuchenden gewünscht) zu gewährleisten. ■

Anhang (4 Seiten)

Auszug aus dem zweiten Entwurf des Bundeshaushalts 2014 vom 12. März 2014

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/111 (09.12.2013), Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof – Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung 2012), Teil I, Abschnitt 1.7, Seite 65

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 10 000 -241 500

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 31 493 100 31 739 800

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen 10 000 8 500 14 198
-253

Haushaltsvermerk:

Ausgaben zu Nr. 1 und 2 der Erläuterungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus der ehemaligen Arbeitslosenhilfe.....	7 500
2. Einnahmen aus der ehemaligen Eingliederungshilfe.....	-

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

683 04 Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit im Hochwassergebiet 100
-693 2013 (Restabwicklung)

Haushaltsvermerk:

**Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel:
Kap. 1110 Tit. 636 01.**

684 01 Berufliche Integration und Beratung von Zuwanderern 25 000 7 000 6 729
-253

Verpflichtungsermächtigung..... 12 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 4 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 4 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 4 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen aus Rückerstattungen von Maßnahmekosten sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (31 361 000) (31 625 800)

Haushaltsvermerk:

Beiträge Dritter und Rückeinnahmen sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu.

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

544 11	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	12 000	12 900	8 373
-253				

Verpflichtungsermächtigung..... 6 600 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 500 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 2 200 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 1 900 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, **dass Forschungs- und Kongressberichte beschafft und dass diese sowie Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.**

632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	3 900 000	4 700 000	4 838 414
-252				

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 12.

636 13	Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	4 046 000	4 049 900	4 209 093
-259				

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 11.
3. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.
4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

2. Zur Erreichung eines maximal zehnpromzentigen Befristungsanteils hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Aufsicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass die Anzahl der in Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 2014 die Zahl von 2 900 nicht überschreitet. Diese Obergrenze darf um maximal 1 500 überschritten werden, um dauerhaft ausgeschiedenes kommunales Personal in den gemeinsamen Einrichtungen durch Personal der Bundesagentur für Arbeit zu ersetzen. Die Obergrenze darf um maximal weitere 800 überschritten werden, wenn nicht in ausreichendem Umfang kommunales Personal für die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in den dafür zuständigen gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung steht und daher dafür zusätzliches Personal der Bundesagentur für Arbeit notwendig wird. Im Übrigen bedarf eine Überschreitung der Obergrenze der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

681 12	Arbeitslosengeld II	19 500 000	18 960 000	18 951 336
-251				

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 632 11.

1101 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

685 11	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	3 903 000	3 900 000	3 751 175
-253				

Verpflichtungsermächtigung.....	2 225 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	1 400 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	600 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	150 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	50 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	10 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	5 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben zu Nr. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 der Erläuterungen sind übertragbar.
- Mehrausgaben zu Nr. 2.5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1106 Tit. 686 12.
- Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 636 13.
- Mehrausgaben zu Nr. 2.5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1106 Tit. 272 02.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

5. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

Erläuterungen:

- Zu Lasten aller Einzelpläne dürfen Ausgabereste bis zur Höhe von 350 000 T€ in Anspruch genommen werden. Damit soll - in Umsetzung eines Auftrags aus der Koalitionsvereinbarung - für das Jahr 2014 dazu beigetragen werden, dass der Mitteleinsatz für die Eingliederung Arbeitsuchender in den Jahren 2014 bis 2017 um insgesamt 1,4 Mrd. € angehoben wird.

Bezeichnung	1 000 €
2.1 Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II.....	3 393 000
2.2 Bundesprogramm Beschäftigungspakte für Ältere.....	350 000
2.3 Modellprojekte "Bürgerarbeit".....	150 000
2.4 Bundesprogramm für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose.....	10 000
2.5 Mittel des Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi, für die Modellprojekte "Bürgerarbeit" sowie für das Bundesprogramm für arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte im SGB II.....	-

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Darlehen und sonstige Leistungen an die Bundesagentur für Arbeit	(107 000)	(107 000)	
681 21	Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen	107 000	107 000	28 000
-253				

Verpflichtungsermächtigung.....	30 900 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	14 400 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	8 300 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	8 200 T€

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1101
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

856 21	Unterjährige Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit	-	-	-
	-225			

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

856 22	Überjähriges Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit	-	-	-
	-225			

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

216 02	Eingliederungsbeitrag der Bundesagentur für Arbeit		-250 000	3 822 052
	-253			

681 13	Zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen im Rahmen des 12 Mrd. €-Programms		3 000	2 564
	-253 für Bildung und Forschung			